



PERSONALRAT

**Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
und Sekundarschulen
bei der Bezirksregierung Köln**

Mohrenstr. 16 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax.: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de

November 2013 Nr. 191

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

Reisekosten – Neue Richtlinien für Schulfahrten; Vorgaben des MSW NRW und Anmerkungen zur Umsetzung

Nachdem im letzten Herbst infolge von Klageverfahren durch Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des OVG Münster festgestellt worden ist, dass das Land in grober Weise gegen seine Fürsorgepflicht verstößt, wenn es die Durchführung von Klassenfahrten **systematisch** von einem Verzicht der Lehrkräfte auf die Reisekostenvergütung abhängig macht, wurden nun mit **Runderlass vom 26. April 2013** die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien - WRL) geändert. Die Wanderrichtlinien heißen jetzt **Richtlinien für Schulfahrten**.

Das Wichtigste im Überblick:

- „Als Schulfahrten gelten Schulwanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen.“ (Richtlinien für Schulfahrten, 1. Allgemeines)
- „Schulfahrten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben.“ (Richtlinien für Schulfahrten, 1. Allgemeines)
- „In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.“ (Richtlinien für Schulfahrten, 2. Planung und Durchführung)
- Die Schulkonferenz legt unter Beachtung der Richtlinien und im Rahmen der zur Deckung der Reisekostenvergütung der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel für jeweils ein Schuljahr ein **Fahrtenprogramm** fest.

- Damit möglichst alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und sich die finanzielle Belastung in Grenzen hält, ist die von der Schulkonferenz festzulegende **Kostenobergrenze** möglichst niedrig zu halten.
- Die für Schulfahrten zur Verfügung gestellten Landesmittel zur Deckung der Reisekosten für Lehrkräfte können durch sogenannte **Drittmittel** aufgestockt werden.
- Gemäß § 3 Abs. 8 Landesreisekostengesetz können Lehrkräfte freiwillig auf die Erstattung der ihnen zustehenden **Reisekostenvergütung** verzichten. Diese kann bis zum Antritt der Fahrt schriftlich gegenüber der Schulleitung erklärt werden und sie ist unwiderruflich. Eine systematische und formularmäßige **Verzichtserklärung** ist unzulässig.

Das den Schulen zur Verfügung gestellte **Budget** errechnet sich aus der Anzahl der Grundstellen der Einzelschule multipliziert mit einem schulformbezogenen Faktor, der für Gesamtschulen, Gemeinschafts- und Sekundarschulen bei 128,3687 Euro liegt.

In einem Schreiben an den Hauptpersonalrat Gesamtschulen vom 29.08.2013 hat das MSW konkretisiert, in welchem Umfang man sich Klassenfahrten vorstellt: Zwei Fahrten in der Sekundarstufe 1 und eine Fahrt in der Sekundarstufe 2.

Freiplätze, die von Reiseveranstaltern für Begleitpersonen angeboten werden, können von Lehrkräften nach Genehmigung durch die Schulleiterin / den Schulleiter in Anspruch

genommen, dürfen aber nicht eingefordert werden.

Unspezifisch angebotene Freiplätze (z.B. je 15 TN ein Freiplatz) müssen umgelegt werden. Die Schulkonferenz entscheidet darüber, ob diese auf die begleitenden Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler oder alle Teilnehmenden umgelegt werden müssen.

Der **freiwillige Verzicht auf Reisekostenerstattung** (§ 3 Abs. 8 Landesreisekostengesetz) führt anders als früher dazu, dass diese im Rahmen der **Steuererklärung** nicht mehr geltend gemacht werden können, da ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht.

Die **Aufstockung der Budgets für Reisemittel von Lehrkräften aus Mitteln des Fördervereins** ist zwar grundsätzlich möglich, aber aus verschiedenen Gründen bedenklich. Zudem ist dabei einiges zu beachten.

- Mit den Klageverfahren, die letztlich zu den veränderten Richtlinien geführt haben, wurde auch das Ziel verfolgt, das Land NRW dazu zu bewegen, Reisekostenmittel für Lehrkräfte im Rahmen von Schulfahrten in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Mit einer Inanspruchnahme von Freiplätzen durch Lehrkräfte - machen wir uns hier keine Illusionen, die Kosten werden vom Veranstalter auf die Schülerinnen und Schüler umgelegt - und Drittmitteln unterläuft man diese Bemühungen.
- Es ist auch zu prüfen, ob die Aufstockung des Reisebudgets der Schule der Satzung des Fördervereins entspricht und nicht den Status der Gemeinnützigkeit gefährdet.
- Die Mittel des Fördervereins dürfen Lehrkräften nicht personenbezogen zugewiesen werden.
- Eine im Zusammenhang mit der Finanzierung von Klassenfahrten systematisch an die Lehrkräfte gerichtete Forderung, Mitglied im Förderverein zu werden, erscheint vor dem Hintergrund der Urteile des BAG und des OVG Münster als rechtlich problematisch. **In der gegenwärtigen Situation ist es sinnvoller, das Fahrtenkonzept der Schule an die vom Land zur Verfügung gestellten Reisekostenmittel anzupassen.**

Reichen die Landesmittel nicht für alle bisher durchgeführten und als sinnvoll erachteten Fahrten aus, sollte man sich nachhaltig in Gewerkschaft und Verbänden für eine Erhöhung des Haushaltsansatzes einsetzen.

Achtung! Ausschlussstermin!

Versetzungen an öffentlichen Schulen zum 1. August 2014 aus persönlichen Gründen erfolgen online und auf dem Dienstweg bis zum 15.12.2013.

(siehe auch PR-Info 190)

Widersprüche jedes Jahr bis zum 31.12. einlegen gegen die ausstehende Besoldungserhöhung und gegen die Reduzierung des Weihnachtsgeldes

Das Land NRW hat den Tarifabschluss der Angestellten nicht auf die ganze Beamtenschaft übertragen. Damit sehen die Beamtinnen und Beamten den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Zur Wahrung der Besoldungsansprüche müssen verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer, Lehramtsanwärter und Pensionäre Widerspruch bis zum **31.12.2013** erheben.

Das Land NRW hat auch in diesem Jahr seine Vorgehensweise bezüglich des gekürzten „Weihnachtsgeldes“ für Beamte fortgesetzt. Um die Rechtsansprüche zu wahren, müssen Lehrerinnen und Lehrer aber einen entsprechenden Antrag stellen. Wir empfehlen allen verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern, Widerspruch gegen die Kürzung des Weihnachtsgeldes einzulegen. Formulare für Musterwidersprüche sind bei allen Gewerkschaften und Verbänden zu erhalten. Dieser Antrag ist bis zum **31.12.2013** an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zu richten.

Erreichbarkeit des Vorstands:

**montags und donnerstags
von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax.: 0221 – 147-2896

E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de